

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-014/11
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 30.11.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	25.10.2011	☒ Umwelt	15.11.2011
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.2011	☒ Hauptausschuss	23.11.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	24.11.2011
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	16.11.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1. Problembeschreibung**

Am 28.10.2009 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-017-12/09, beschlossen.

Am 24.11.2010 wurde die erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Beschluss II-012-23/10, beschlossen.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2012 für die Leistungen gemäß Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag eine Preisanpassung nach der Preisgleitklausel von + 5,76% angezeigt. Zu weiteren Veränderungen bei den Kosten führen Mengenveränderungen bei den einzelnen Leistungen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für den Betrieb 53701 - Restabfallbeseitigung (UA 7230, Gebühr Umladestation) und den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung (UA 7220, u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2012, eine Änderung der Abfallgebührensatzung wird erforderlich.

2. Lösungsvorschlag

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken.

In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2012 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Aus den kostendeckenden Gebühren ergibt sich für den

- Betrieb 53701 eine Verringerung der Gebühr für die Annahme von Restabfällen an der Umladestation gegenüber 2011 von 132,99 €/t auf 118,62 €/t (-10,8%)
- Betrieb 53702 eine Steigerung der Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter gegenüber 2011 um 10,3%.

Die unentgeltliche Nutzung der beiden Wertstoffhöfe mit den Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 07.00-19.00 Uhr, Samstag 07.00-18.00 Uhr, sowie der abfallwirtschaftlichen Leistungen wie die Bereitstellung und Abfuhr der blauen Tonne für Altpapier, die Abholung von Sperrmüll, Schrott und

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto: Gebühreneinnahmen/ansatzfähige Kosten

Erträge: 053537010: 3.499.721,98 € 053537020: 9.349.613,20 €

Aufwand: 3.499.721,98 € 9.349.613,20 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: Gebühreneinnahmen für die Annahme von Abfällen an der Umladestation und Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Elektroaltgeräten am Grundstück und die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung bleibt weiter gewährleistet.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren für diese Leistung erhöhen sich um ca. 5,76%.

3. Begründung

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05. 2009 (GVBl. I S. 160), und die Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 28. Dezember 2010.

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2012 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen des beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2010 werden in den Kalkulationen für 2012 berücksichtigt.

Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Umladestation) – siehe Anlage 2

Der Kalkulation für den Betrieb 53701 – Restabfallbeseitigung - liegt der „Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus“ zwischen der Stadt Cottbus und der MEAB mbH mit der Preisanpassung 2008 zugrunde. Für 2012 wurde keine Preisanpassung beantragt.

Für weitere Abfälle, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, es handelt sich hierbei nur um mineralische Abfälle, die vor ihrer Ablagerung keiner Behandlung bedürfen, besteht die Annahmemöglichkeit bis 5 m³/Anlieferung an der Umladestation Cottbus.

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) werden die mineralischen Abfälle seit dem 16.07.2009 auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk angenommen.

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2010 weist für den UA 7230, Restabfallbehandlung, einen Kostendeckungsgrad von 101,72%, was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 70.766,15 € entspricht, aus. Die Überdeckung wurde in der Gebührenbedarfsberechnung gegen gerechnet.

Für den Betrieb Restabfallbeseitigung ergibt sich eine Gebührenverringerung auf 118,62 €/t (-10,8%) gegenüber einer Gebühr 2011 in Höhe von 132,99 €/t. Wesentliche Ursachen sind die Reduzierung der Kosten des Anlagevermögens (kalkulatorische Zinsen/ Abschreibungen des unbeweglichen Anlagevermögens) um 105,5 T€ sowie die Gegenrechnung der Verzinsung der Rücklagen für die Deponie in Höhe von 853.318,16 (VV-KAG vom 28.12.2010 Punkt 9 zum § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG) und die Abzinsung des prognostizierten Finanzbedarfs (langfristig zu erwirtschaftende Rückstellung - muss als abgezinster Betrag in die Kalkulation einfließen (VV-KAG vom 28.12.2010 Punkt 9 zum § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG)).

Die MEAB mbH erhält ein Entgelt in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entsorgungsmenge, das Entgelt richtet sich nach dem jeweiligen Mengenkorridor. Es wurden sechs Mengenkorridore vereinbart, die für 2012 für die Umladestation kalkulierte Gesamtmenge von 28.754 t fällt in den Korridor 3 (>28.000 t – 31.000 t), das Nettoentgelt beträgt 82,56 €/t, wie auch schon 2009 bis 2011.

	2009	2010	2011	2012
Gebühr Restabfälle	132,35 €/t (31.000 t)	141,12 €/t (30.000 t)	132,99 €/t (28.750 t)	118,62 €/t (28.750 t)
Gebühr mineralische Abfälle	139,73 €/t (20,20 t)	178,25 €/t (14,00 t)	132,99 €/t (4 t)	118,62 €/t (4 t)

Bei der Ermittlung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an der Umladestation wurde der Grundsatz der Typengerechtigkeit angewendet, danach ist es dem Normgeber gestattet, bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Regelungen in der Weise zu verallgemeinern und zu pauschalisieren, dass an Regelfälle eines Sachbereichs angeknüpft wird und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht bleiben. Dabei stellt das Auftreten solcher abweichenden Einzelfälle die Entscheidung des Normgebers nicht in Frage,

solange nicht mehr als 10% der von der Regelung betroffenen Fälle dem Typ nicht widersprechen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungspraktikabilität wurden die Kosten der Entsorgung der Restabfälle und der mineralischen Abfälle zu einer Gebühr zusammengefasst. Die Anlieferungen der mineralischen Abfälle gingen jährlich zurück, es handelt sich um Fälle weit unter 10% im Vergleich zur Anlieferung der Restabfälle.

Betrieb 53702 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2012 mit einer Änderung zum Vorjahr von +5,76% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2010** weist für den UA 7220, Abfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 95,11% aus, was einem Ergebnis mit einer **Unterdeckung von 433.110,20 €** entspricht. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Unterdeckungsausgleich liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 KAG wird in der Kalkulation 2012 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2012 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2010 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2011“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2010“ beigelegt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Betrieb 53702 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2009 bis 2011:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a			
		2009	2010	2011	2012
60 l	wöchentlich	134,68	132,08	135,72	149,76
	14-täglich	67,34	66,04	67,86	74,88
80 l	wöchentlich	179,92	176,28	180,96	199,68
	14-täglich	89,96	88,14	90,48	99,84
110/120 l	wöchentlich	269,36	264,16	271,44	299,52
	14-täglich	134,68	132,08	135,72	149,76
240 l	wöchentlich	539,24	528,32	542,36	599,04
	14-täglich	269,62	264,16	271,18	299,52
770 l	wöchentlich	1.729,52	1.694,68	1.740,96	1.921,92
	wöchentlich 2x	3.459,04	3.389,36	3.481,92	3.843,84
1100 l	wöchentlich 1x	2.470,52	2.420,60	2.487,16	2.745,60
	wöchentlich 2x	4.941,04	4.841,20	4.974,32	5.491,20

Steigerung der Abfallgebühren von 2011 zu 2012: 10,3%.

Die für das Jahr 2012 kalkulierten Kosten von 8.916,5 T€ sind um 1,4% höher gegenüber der Kalkulation für 2011 (8.794,9 T€).

Ursachen sind die **Steigerung der Preise der ALBA Cottbus GmbH** und die **Steigerung der Inanspruchnahme von Teilleistungen der Abfallwirtschaft**.

So ist z. B. bei den Leistungen Entsorgung Grünschnitt, Altpapier, mineralischer Abfälle, Sperrmüll und Problemmüll eine, zum Teil stetige, Steigerung der Mengen zu verzeichnen.

Kosten mindernd wirkt sich die Senkung der Gebühr für die Annahme von Abfällen (Hausmüll, Sperrmüll, wilden Ablagerungen) an der Umladestation aus.

Die kalkulierte Gesamtliterzahl des Behältervolumens verringert sich von 206.334.850 l aus der Gebührenbedarfsberechnung 2011 **um 11.567.550 l** auf 194.767.300 l im Jahr 2012 **(-5,9%)**.

Hier wirken sich die Behälterabmeldungen aus Großwohnanlagen und die mit der weiteren Optimierungen der Behälterstandplatzausrüstung verbundenen Änderungen bei den Entsorgungszyklen durch die Wohnungsgesellschaften aus.

Bei der Ermittlung der Abfallgebühr handelt es sich um eine Kalkulation, welche die voraussichtliche Kostenentwicklung und die Entwicklung der zugrunde liegenden Maßstabseinheiten berücksichtigt. Zur Anwendung kommt die Divisionskalkulation, d. h. Umlage der insgesamt entstehenden Kosten der abfallwirtschaftlichen Leistungen auf die Gesamtliterzahl des gekippten Behältervolumens.

Vergleich Kalkulationsansätze

	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamtkosten	8.949.634,26 €	9.182.255,09 €	8.989.966,65 €	8.794.901,48 €	8.916.502,50 €
abzüglich Überdeckung 2006	274.116,11 €				
zuzüglich Unterdeckung 2007		285.887,13 €			
Abzüglich Überdeckung 2008			49.609,38 €		
zuzüglich Unterdeckung 2009				177.960,02 €	
zuzüglich Unterdeckung 2010					433.110,20 €
Abzüglich Servicekosten			4.522,96 €	1.811,16 €	
abzüglich Erlöse/Ersätze	3.400,00 €	3.705,80 €			
Betriebsaufwand	8.672.118,15 €	9.464.436,42 €	8.935.834,31 €	8.971.050,34 €	9.349.612,70 €
Gesamtentsorgungsvolumen	228.066.900 l	219.114.900 l	211.136.750 l	206.334.850 l	194.767.300 l
Gebühr	3,80 €/100 l	4,32 €/100 l	4,23 €/100 l	4,35 €/100 l	4,80 €/100 l

HolSERVICE:

Seit dem Jahr 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger HolSERVICE (§ 22 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung) angeboten. Im Jahr 2011 wurde diese Leistung nicht in Anspruch genommen. Die Kosten erhöhen sich für 2012 analog der Erhöhung der Preise der ALBA Cottbus GmbH gegenüber 2011 um 5,76%.

Anlagen:

- Anlage 1 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2012 Betrieb 53701
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2012 Betrieb 53702